

3418

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung der
Konzession der Schmalspurbahn Genf — Veyrier.**

(Vom 26. Mai 1936.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Schreiben vom 19. März 1935 hat die Compagnie du chemin de fer Genève-Veyrier (G. V.) um Änderung der Tarifbestimmungen der ihr durch Bundesbeschluss vom 2. Juli 1886 erteilten Konzession nachgesucht. Die Gesellschaft beabsichtigt, den Betrieb ihrer Linie der Compagnie genevoise des tramways électriques, die bereits die Leitung innehat, zu verpachten. Die Tarife der Genf-Veyrier-Bahn sollen denjenigen der Trambahn angeglichen werden, damit die bezüglichen Vorteile der letztern auch auf der in Pacht gegebenen Linie gelten. Allerdings werden dadurch die Taxen für einige Verbindungen auf der G. V. leicht erhöht; dafür erwachsen aber den Benützern der Genf-Veyrier-Bahn bedeutende Vorteile im Verkehr mit der Stadt (Sonntagsbillette, Abonnemente), die sie gerne gegen die geringe Taxerhöhung im internen Verkehr eintauschen werden.

Der nachstehende Beschlussesentwurf sieht demgemäss eine Änderung der Art. 14 bis 17 (betreffend Wagenklassen, Personen-, Gepäck- und Gütertaxen) vor.

Gleichzeitig werden die Artikel 18 bis 24 mit den neuern Eisenbahnkonzessionsbestimmungen in Einklang gebracht. Die Bestimmungen über den Rückkauf (Art. 25 und 26 des Entwurfes) bleiben dagegen auf Ersuchen der Kantonsregierung gleich wie bisher (Art. 26 und 27 der geltenden Konzession vom 2. Juli 1886).

Wir empfehlen Ihnen die Genehmigung des Entwurfes, mit dem sich die Bahngesellschaft und die Kantonsregierung einverstanden erklärt haben.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 26. Mai 1936.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Meyer.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Änderung der Konzession der Strassenbahn Genf—Veyrier.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Eingabe der Compagnie du chemin de fer à voie
étroite Genève-Veyrier, in Genf, vom 19. März 1935,
einer Botschaft des Bundesrates vom 26. Mai 1936,

beschliesst:

I.

Die durch Bundesbeschluss vom 2. Juli 1886 (E. A. S. 9, 56) erteilte und durch die Bundesbeschlüsse vom 30. Juni 1887 (E. A. S. 9, 319) und 15. Oktober 1897 (E. A. S. 14, 525) abgeänderte Konzession für eine schmalspurige Strassen-eisenbahn von Genf nach Veyrier wird wie folgt abgeändert:

Die Art. 14 bis 28 der Konzession werden aufgehoben und durch die nachstehenden Bestimmungen ersetzt:

Art. 14. Die Gesellschaft wird zur Personenbeförderung Wagen mit nur einer Klasse verwenden, deren Typus der Genehmigung des Bundesrates unterliegt.

Art. 15. Für die Beförderung von Personen können 20 Rappen für den ersten Kilometer und 10 Rappen für jeden weiteren Kilometer bezogen werden.

Kinder unter vier Jahren sind frei zu befördern, sofern für sie kein besonderer Sitzplatz beansprucht wird. Für Kinder zwischen dem vierten und dem zurückgelegten zwölften Altersjahr ist die Hälfte der Taxe zu bezahlen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, zu Bedingungen, die im Einvernehmen mit dem Bundesrat aufzustellen sind, Abonnementsbillette zu ermässiger Taxe auszugeben.

Jeder Reisende ist berechtigt, 10 kg Handgepäck taxfrei zu befördern, sofern es ohne Belästigung der Mitreisenden im Personenwagen untergebracht worden kann. -

Für das übrige Gepäck kann eine Taxe von höchstens 15 Rappen per 100 kg und per Kilometer bezogen werden.

Art. 16. Für die Beförderung von Armen, die sich als solche durch Zeugnis der zuständigen Behörden ausweisen, ist die halbe Personentaxe zu berechnen.

Auf Anordnung eidgenössischer oder kantonaler Behörden sind auch Arrestanten zu befördern.

Der Bundesrat wird hierüber die nähern Bestimmungen aufstellen.

Art. 17. Für die Beförderung von Waren sind Klassen aufzustellen, deren Taxen für die höchste Klasse nicht über 15 Rappen und für die niedrigste nicht über 10 Rappen per 100 kg und per Kilometer betragen sollen.

Eine ganze Wagenladung (d. h. mindestens 5000 kg oder 5 Tonnen) hat gegenüber den Stückgutsendungen Anspruch auf Rabatt.

Die der Industrie und Landwirtschaft hauptsächlich dienenden Rohstoffe, wie Holz, Kohlen, Erze, Eisen, Salz, Steine, Düngmittel usw., in Wagenladungen, sollen möglichst niedrig taxiert werden.

Traglasten landwirtschaftlicher und einheimischer gewerblicher Erzeugnisse sowie Handwerkzeug für den persönlichen Gebrauch des Aufgebers, die in Begleitung des Trägers befördert und am Bestimmungsort sofort wieder in Empfang genommen werden, sind, soweit sie das Gewicht von 15 kg nicht übersteigen, frachtfrei. Für das Mehrgewicht kann die Taxe für Stückgüter erhoben werden.

Die Minimaltransporttaxe für Gepäck oder für Stückgüter beträgt höchstens 50 Rappen.

Art. 18. Bei Festsetzung der Taxen werden Bruchteile eines Kilometers für einen ganzen Kilometer gerechnet. Gütersendungen bis auf 20 kg gelten für volle 20 kg und Gepäcksendungen bis auf 10 kg für volle 10 kg. Das Mehrgewicht wird nach Einheiten von 10 kg berechnet, wobei jeder Bruchteil von 10 kg für eine ganze Einheit gilt.

Ist die so berechnete Taxe keine durch 5 ohne Rest teilbare Ziffer, so darf sie auf die nächsthöhere so teilbare Zahl aufgerundet werden, sofern der Rest mindestens einen Rappen beträgt.

Art. 19. Die im Artikel 17 aufgestellten Taxbestimmungen beschlagen bloss den Transport von Station zu Station. Die Waren sind von den Aufgebern an die Stationsladeplätze abzuliefern und vom Adressaten auf der Bestimmungstation abzuholen. Das Auf- und Abladen der Waren ist Sache der Gesellschaft, und es darf eine besondere Taxe dafür in der Regel nicht erhoben werden. Ausnahmen hievon sind nur unter Zustimmung des Bundesrates zulässig für einzelne Klassen von Wagenladungsgütern und andere Gegenstände, deren Verladung mit besondern Schwierigkeiten verbunden ist.

Art. 20. Für die Einzelheiten des Transportdienstes sind Reglemente und Tarife aufzustellen.

Art. 21. Sämtliche Reglemente und Tarife sind dem Bundesrate zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 22. Der konzessionsmässige Höchstbetrag der Beförderungspreise ist entsprechend herabzusetzen, wenn der auf das Aktienkapital entfallende Jahresgewinn in sechs aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt und für jedes einzelne der drei letzten Jahre 6 % übersteigt, sofern nicht die Gesellschaft den Bedürfnissen der Bevölkerung durch Gewährung anderer Preiserminderungen oder durch Einführung von Verkehrsverbesserungen genügend Rechnung trägt. Kann hierüber eine Verständigung zwischen dem Bundesrat und der Gesellschaft nicht erzielt werden, so entscheidet die Bundesversammlung.

Wenn der Jahresgewinn in drei aufeinanderfolgenden Jahren 2 % des Aktienkapitals nicht erreicht, erlangt die Gesellschaft ein Anrecht auf angemessene Erhöhung des konzessionsmässigen Höchstbetrages der Beförderungspreise. Über das Mass der Erhöhung entscheidet der Bundesrat.

Art. 23. Die Gesellschaft ist verpflichtet:

- a. einen Reservefonds, dessen Mittel zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben infolge von Naturereignissen, Unfällen und Krisen, sowie zur Deckung allfälliger Fehlbeträge dienen sollen, anzulegen durch jährliche Rücklage von mindestens 5 % des Jahresgewinnes, bis 10 % des Aktienkapitals erreicht sind;
- b. für das Personal eine Krankenkasse einzurichten oder es bei einer Krankenkasse zu versichern;
- c. für das Personal eine Dienstalterskasse oder Pensionskasse zu gründen, wenn der Jahresgewinn in drei aufeinanderfolgenden Jahren 4 % des Aktienkapitals übersteigt;
- d. die Reisenden bei einer Anstalt oder einem Eisenbahnverband gegen diejenigen Unfälle zu versichern, für die sie gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen haftpflichtig ist.

Art. 24. Für die Benutzung der öffentlichen Strassen und Plätze sind die bezüglichen Vereinbarungen zwischen dem Kanton Genf und der Gesellschaft massgebend, soweit diese nichts der Bundeskonzession oder der Bundesgesetzgebung Zuwiderlaufendes enthalten.

Art. 25. Nach Ablauf der vorliegenden Konzession und durch die blosser Tatsache dieses Ablaufes treten der Kanton Genf und eventuell die beteiligten Gemeinden in alle Rechte der Konzessionäre in Hinsicht auf die von diesen auf dem betreffenden öffentlichen Grund erstellten Anlagen; diese sind von den Unternehmern in normalem, betriebsfähigem Stand zu hinterlassen oder in solchen herzustellen.

Die nicht mit dem Boden verbundenen Gegenstände (mit Ausnahme der Schienen), als die Vorräte, das Rollmaterial, die Remisen, sollen von Experten geschätzt werden.

Der Kanton Genf und, wenn derselbe von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, die Gemeinden haben das Recht, diese Gegenstände gegen Zahlung des von den Experten bestimmten Preises an sich zu ziehen. Die Konzessionäre ihrerseits können fordern, dass diese Gegenstände zu dem erwähnten Schätzwert vom Staat und den Gemeinden übernommen werden.

Die Parteien sollen sich hierüber ihre Absichten ein Jahr vor Ablauf der Konzession mitteilen.

Art. 26. Der Rückkauf kann jederzeit vom Kanton Genf, und eventuell von den Gemeinden, gegen Zahlung einer gerechten Entschädigung bewirkt werden.

Mangels einer gütlichen Verständigung über den Preis und die Rückkaufbedingungen sollen die kantonalen Gerichte, unter Vorbehalt der Berufung ans Bundesgericht, entscheiden.

II.

Der Bundesrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses, der am 1936 in Kraft tritt, beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Änderung der Konzession der Schmalspurbahn Genf—Veyrier. (Vom 26. Mai 1936.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1936
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3418
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.05.1936
Date	
Data	
Seite	975-979
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 965

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.